

# ZH\_OBERGERICHT RB200028 vom 5. Januar 2021

ZH Obergericht, 2021-01-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RB200028](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB200028)

FR: ZH\_OBERGERICHT RB200028 du 5 janvier 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT RB200028 del 5 gennaio 2021

## Erwägungen

### E. 1

Sachverhalt / Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Die Klägerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend: Beschwerdeführerin) und die Beklagte und Beschwerdegegnerin (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) stehen sich in einem Forderungsprozess im ordentlichen Verfahren vor dem Kollegialgericht des Bezirksgerichtes Bülach gegenüber.

#### E. 1.2

Die Beschwerdeführerin reichte mit Eingabe vom 8. Oktober 2020 (act. 8/2/2) beim Bezirksgericht Bülach ihre Klage samt Klagebewilligung (act. 8/2/1) und Beilagen (act. 8/2/3 und 8/2/4/1-37) ein. Die Klage enthält folgendes Rechtsbegehren: "Es sei die Beklagte zur Zahlung eines nach richterlichem Ermessen festzusetzenden Betrages von mindestens Fr. 30'000.– an die Klägerin zu verpflichten nebst Zins zu fünf Prozent auf dem am 4. Dezember 2019 aufgelaufenen und dem danach weiter aufgelaufenen Schadensbetrag. Der mittellosen Klägerin sei die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen und in der Person des Unterzeichneten ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten, namentlich auch unter Verpflichtung der Übernahme der Kosten des Friedensrichteramtes C.\_\_\_\_\_ von CHF 515.– und der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters auch für das Schlichtungsverfahren."

#### E. 1.3

Mit Verfügung vom 14. Oktober 2020 (act. 8/2/5) setzte das Einzelgericht des Bezirksgerichtes Bülach der Beschwerdeführerin eine Nachfrist von 10 Tagen an, um sich hinsichtlich der (funktionalen) Zuständigkeit zum Streitwert bzw. zum Mindeststreitwert zu äussern (vgl. act. 8/2/5 S. 3). In der Folge bezifferte die Beschwerdeführerin den Streitwert auf mindestens Fr. 30'001.– (vgl. act. 8/2/7). Gestützt darauf unterbreitete das Einzelgericht des Bezirksgerichtes Bülach das Verfahren mit Urteil vom 23. Oktober 2020 (act. 8/2/8) dem Kollegialgericht des Bezirksgerichtes Bülach (nachfolgend: Vorinstanz), schrieb das Verfahren am Einzelgericht ab und überliess den Entscheid über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des einzelgerichtlichen Verfahrens sowie denjenigen über den prozessualen Antrag der Beschwerdeführerin (unentgeltliche Rechtspflege) dem Kollegial-

- 3 - gericht (a.a.O., Dispositiv-Ziffern 1-4). Gegen dieses Urteil wurde keine Beschwerde an das Obergericht Zürich erhoben.

#### E. 1.4

Mit Beschluss vom 6. November 2020 (act. 8/6 = act. 3a = act. 7 [Akten- exemplar])  
entschied die Vorinstanz was folgt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.